

## BEITRAGSORDNUNG

„Förderverein des Tennisclubs 1966 Herzogenaurach e.V.“

Der Vorstand hat am 06.12.2015 folgende Beitragsordnung verabschiedet:

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

### § 2 Beitragshöhe

(1) Der Jahresbeitrag beträgt

- für natürliche Personen **mindestens 4€ pro Monat (Einzelbeitrag)**
- bei zwei Mitgliedern aus einer Familie, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Mitgliedsbeitrag an Stelle des Einzelbeitrages insgesamt **mindestens 5€ pro Familie (Familienbeitrag)**. Kinder und Jugendliche aus einer Familie können als Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dem Familienbeitrag zugerechnet werden.
- für Firmen, juristische Personen und Personenvereinigungen **mindestens 20€ pro Monat**

und ist im Voraus zu entrichten. Seine Höhe bestimmt das Mitglied durch Selbsteinschätzung (mindestens jedoch der jeweils genannte Betrag).

- (2) Eine Herabsetzung des Beitrages für ein späteres Geschäftsjahr setzt voraus, dass das Mitglied dem Vorstand ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres eine neue Selbsteinschätzung schriftlich mitgeteilt hat.

### § 3 SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Jedes Mitglied muss eine gültige Kontoverbindung und eine Ermächtigung zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen mittels Lastschrift abgeben (SEPA-Lastschriftmandat).